

Hinweise zu den Fachkundeforderungen an die verantwortlichen Personen

Die erforderliche Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person(en) setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

I. Während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt

Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn sich im Falle der Beantragung einer Erlaubnis für die Tätigkeit

1. des Sammelns oder Beförderns von gefährlichen Abfällen die erworbenen Kenntnisse nicht auf die beantragte, sondern auf die jeweils andere Tätigkeit beziehen,
2. des Handelns mit gefährlichen Abfällen die erworbenen Kenntnisse nicht auf die beantragte, sondern auf die Tätigkeit des Sammelns oder Beförderns von gefährlichen Abfällen beziehen oder
3. des Makelns von gefährlichen Abfällen die erworbenen Kenntnisse nicht auf die beantragte, sondern auf die Tätigkeit des Sammelns, Beförderns oder Handelns von gefährlichen Abfällen beziehen.

Für die Sammlung und Beförderung von Abfällen müssen sich die Kenntnisse auf folgende Bereiche erstrecken:

1. sach- und fachgerechte Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern,
2. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,
3. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,
4. Vorschriften des Abfallrechts und des für die Sammlungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts,
5. Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht,
6. Vorschriften zur betrieblichen Haftung.

Ausnahmeregelungen

Wurde eine der folgenden Ausbildungen absolviert, ist die über ein Jahr erworbene Fachkunde ausreichend:

- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (Abfall-/Entsorgungstechnik, andere technische Studienabschlüsse, ggf. auch andere Studienabschlüsse),
- technische oder kaufmännische Ausbildung (insbesondere Fachkraft für Kreislaufwirtschaft, staatlich geprüfte(r) Techniker(in)),
- Qualifikation als Meister insbesondere geprüfte(r) Meister(in) für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung sowie andere technische Berufe.

Eine Berufserfahrung/Ausbildung in anderen als den genannten Gebieten kann anerkannt werden, wenn die Ausbildung oder die erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

II. Teilnahme der verantwortlichen Personen an einem behördlich anerkannten Grundlehrgang gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV

Nachweis ausreichender Berufserfahrung

– auszufüllen von der/den verantwortlichen Person/en und deren Vertreter –

Hinweise:

Dieser Fragebogen dient zur Darlegung der Berufserfahrung, die von der verantwortlichen Person bzw. deren Vertreter bisher erlangt wurde. § 5 AbfAEV schreibt vor, dass ausreichende Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt, vorliegen müssen, die während einer praktischen Tätigkeit erworben wurden.

Wird eine Erlaubnis für die Sammlung und Beförderung von Abfällen beantragt, sind auch die Fragen auf den folgenden Seiten zu beantworten. Diese dienen insoweit lediglich als Anhaltspunkte zur Beschreibung der erworbenen Kenntnisse in den sechs genannten Bereichen. Sie sollten so ausführlich wie möglich beantwortet werden.

Die Behörde prüft anhand der bisher ausgeübten Tätigkeiten, ob ausreichende Erfahrungen vorliegen.

Außerdem kann die Behörde nach Prüfung dieses Fragebogens die Vorlage von Arbeitsbescheinigungen/Zeugnissen der Arbeitgeber zu jeder Tätigkeit – auch der aktuellen – verlangen.

Der Besuch des Fachkundelehrgangs nach § 5 AbfAEV soll hier nicht erwähnt werden, da er zusätzlich zur Berufserfahrung vorliegen muss.

Name, Vorname: _____

I. Bisherige Tätigkeiten:

	Name des Unternehmens	Zeitraum der Beschäftigung	Position/Art der Tätigkeit
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Ort/Datum

Unterschrift

Nur bei Antrag auf Erlaubnis für die Sammlung / Beförderung von Abfällen

II. Darlegung der erworbenen Kenntnisse:

1. **Sach- und fachgerechte Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern**

a)	Welche Transporte wurden bisher von Ihnen durchgeführt oder veranlasst? Nennen Sie bitte die Abfallschlüssel.	
b)	Welche besonderen Transporttechniken waren dabei zu beachten?	
c)	Mussten die Fahrzeuge/Behälter/Transporte besonders gekennzeichnet werden? Durch welche Maßnahmen haben Sie die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Fahrzeuge/Behälter sichergestellt?	

2. **Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung**

a)	Nennen Sie die Ihnen bekannten, mit dem Transport und der Entsorgung von Abfällen verbundenen Gefahren (z.B. schädliche Umwelteinwirkungen). Durch welche Tätigkeiten/Fortbildungen haben Sie sich dieses Wissen angeeignet? Bitte geben Sie jeweils Datum und Ort der Tätigkeit an. Entsprechende Belege werden bei Bedarf nachgefordert!	
b)	Welche präventiven Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren wurden durch Sie bzw. Ihre Mitarbeiter getroffen?	

3. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen

	<p>Durch welche konkreten Tätigkeiten sind Ihnen die Art und Beschaffenheit der zu transportierenden Abfälle bekannt geworden?</p> <p>Bitte geben Sie jeweils Zeitpunkt und Ort der Tätigkeiten an und fügen Sie ggf. Belege bei.</p>	
--	--	--

4. Vorschriften des Abfallrechts und des für die Sammlungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts

a)	<p>Waren Sie in der Vergangenheit mit der Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine) betraut?</p> <p>Geben Sie bitte an, in welchem Zeitraum und bei welchen Unternehmen diese Tätigkeit ausgeübt wurde.</p>	
b)	<p>Welche umweltrechtlichen Vorschriften hatten Sie in Ihrer bisherigen Tätigkeit im Wesentlichen zu beachten bzw. anzuwenden?</p> <p>Haben Sie Kenntnisse auf anderen Gebieten des Umweltrechts? Wenn ja, wie haben Sie diese erworben?</p>	

5. Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht

a)	<p>Konnten Sie bisher Erfahrungen im Güterkraftverkehrswesen sammeln? Sind Sie im Besitz einer Güterkraftverkehrsgenehmigung nach dem GüKG?</p>	
b)	<p>Sind Sie im Besitz einer ADR-Bescheinigung?</p>	

6. Vorschriften über die betriebliche Haftung

	<p>Welche Verantwortungsbereiche hatten Sie bisher inne, die Kenntnisse über die Vorschriften zur betrieblichen Haftung voraussetzen?</p>	
--	---	--

Ort/Datum

Unterschrift